

# Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2018

## Öffentlicher Teil

1

### Bauanträge

Nach Vortrag und Beratung erteilt der Stadtrat das nach § 36 Abs.1 BauGB erforderliche Einvernehmen zu nachfolgenden Bauanträgen:

- Einbau einer abgeschlossenen Wohnung im Dachgeschoss und Anbau eines Balkons mit Überdachung auf Fl.Nr. 361/1, Gem. Oberpeiching, Alter Römerweg 1, 86641 Rain OT Oberpeiching.
- Anbau eines bestehenden Wohnhauses auf Fl.Nr. 717/3, Gem. Rain, Unterpeichinger Straße 25, 86641 Rain.
- Einbau eines Schaltraumes im Obergeschoss auf Fl.Nr. 2412/0, Gem. Rain, Donauwörther Straße, 86641 Rain.

2

### Einführung gesplittete Abwassergebühr: Grundsatzentscheidung

Wie bereits in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 08.03.2018 besprochen, wurde im Rahmen der Erstellung der Globalberechnung für die Entwässerungseinrichtung der Stadt Rain durch die Kommunalberatung Hurzlmeier GmbH festgestellt, dass die durch Gebühren zu deckenden Kosten für die Beseitigung des Niederschlagswassers einen mehr als 12 %-igen Anteil an den der Kalkulation zugrunde gelegten Gesamtkosten der Entwässerungseinrichtung betragen.

Nach herrschender Rechtsprechung kann für diesen Anteil des eingeleiteten Wassers künftig nicht mehr der Frischwassermaßstab zugrunde gelegt werden. Vielmehr ist für das Niederschlagswasser eine gesonderte Gebühr festzusetzen. Und diese wiederum ist an einen zweiten Verteilungsmaßstab gekoppelt, nämlich den Umfang der auf dem jeweiligen Grundstück tatsächlich vorhandenen versiegelten Fläche.

Diese befestigten Flächen, die direkt oder indirekt in die Kanalisation entwässern, sind im gesamten Stadtgebiet, also für ca. 2.700 Flurstücke zu ermitteln. Zuvor ist für die unterschiedlichen Versiegelungsgrade ein Stufenraster festzulegen. Jeder Stufe wird ein Rahmen-Abflussbeiwert (von – bis) zugeordnet, der sich aus dem Quotienten der tatsächlich bebauten/befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks ergibt. Daneben gibt es je Stufe einen sogenannten mittleren Grundstücksabflussbeiwert.

Beispiel:

Verhältniss: bebaute und befestigte Fläche / Grundstückfläche  
362 / 634 = 0,57

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	Mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

→ **gebührenpflichtige Fläche 0,58 x 634 = 368 m<sup>2</sup>**

Das Produkt aus dem letztgenannten Beiwert und der Grundstücksgesamtfläche ergibt dann die maßgebliche gebührenpflichtige Fläche.

Mit der Ermittlung des Umfangs der einzelnen befestigten Flächen wird ein externes Ingenieurbüro beauftragt werden. Dieses erstellt für jedes Grundstück anhand der amtlichen digitalen Flurkarte und weiterer Daten einen Feststellungsbogen, der den Eigentümern nebst umfassenden Erläuterung mit der Bitte um Berichtigung/Ergänzung im Wege der Selbstauskunft zugesandt werden wird.

Die Einführung der getrennten Abwassergebühr soll letztlich für mehr Gerechtigkeit sorgen, da die Kosten so genauer nach dem Verursacherprinzip umgelegt werden können.

Da der Gebührenbedarf pro m<sup>2</sup> Fläche erst anschließend feststehen wird und dieser wiederum auch Einfluss auf die Berechnung Schmutzwassergebühr nimmt, können Vorabanfragen zur künftigen Höhe der Gebühren von der Verwaltung nicht – und zwar auch nicht schätzweise – beantwortet werden.

Fakt ist allerdings, dass die mengenabhängige Schmutzwassergebühr nach derzeit gültiger Satzung von 1,30 € pro m<sup>3</sup> deutlich unter der entsprechenden Durchschnittsgebühr liegt, die das Landesamt für Statistik für den Berichtszeitraum 2014-2016 in allen bayerischen Gemeinden ermittelt hat. Diese beträgt 1,96 € pro m<sup>3</sup>. Die Oberflächenwassergebühr dürfte etwa zwischen 0,40 € und 0,60 € liegen. Trotz des Gebührensplittings muss insgesamt mit höheren Gebühren gerechnet werden.

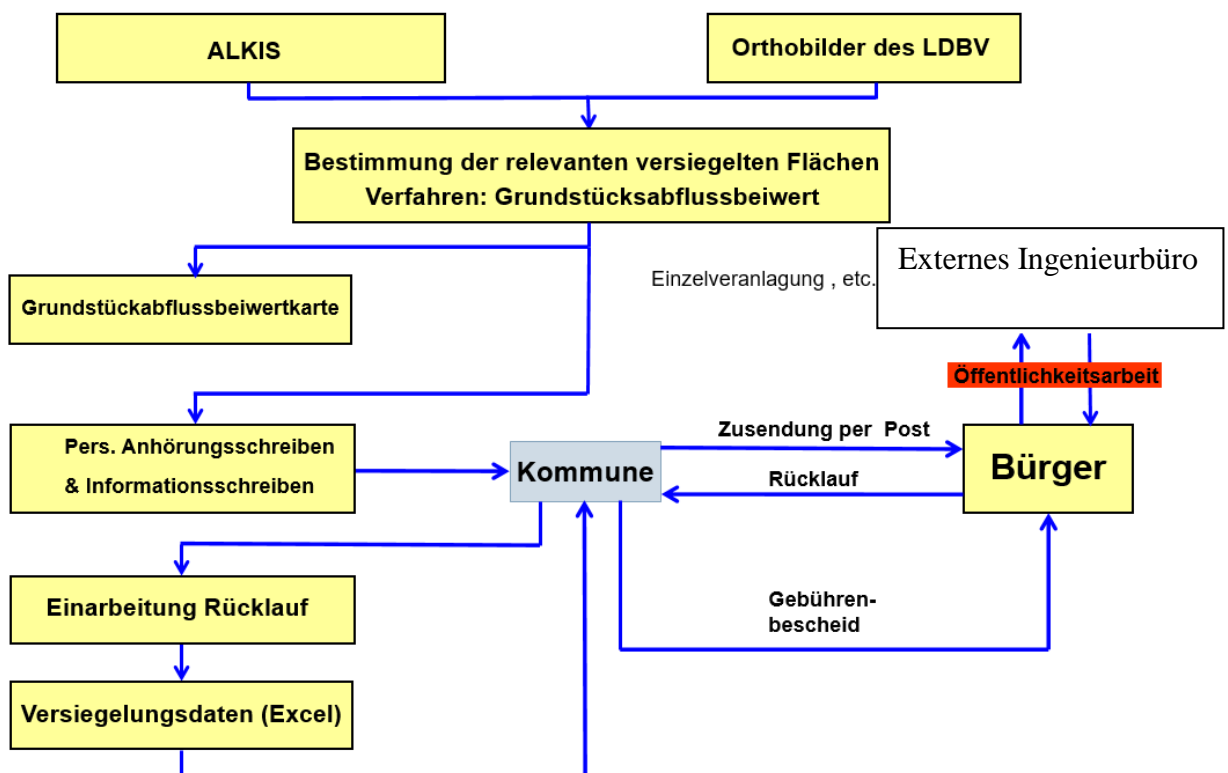
Der weitere Verfahrensablauf ist wie folgt geplant:

1. Festlegung des Stufenrasters für den mittleren Grundstücksabflussbeiwert und anderer Parameter
2. Festlegung der Zeitschiene mit dem Ingenieurbüro
3. *Einbindung der Kommunalberatung Hurzmeier GmbH (Beratung hinsichtlich der Ausgestaltung der Gebührensatzung zur EWS)*
4. Erstellung des allgemeinen Informationsschreibens für die Grundstückseigentümer

5. Durchführung von vs. zwei Bürgerversammlungen
6. Zusammenstellung der grundstücksspezifischen Daten und Versand der Fragebögen nebst Erläuterungen an die Bürger (bestehend aus je ca. 10 Seiten: 2-seitigem individuellem Anschreiben/2-seitigem Erfassungsbogen mit maßstäblichem Lageplanausschnitt, 2-seitigem Muster und 4-seitigem allgemeinem Informationsschreiben)
7. Info-Hotline im Zeitraum ab der Bürgerversammlung bis zum Ablauf der Frist für die Rückläufe (ca. 4-6 Wochen)
8. Einarbeitung der Rückläufe und Klärung von Einzelveranlagungsfällen
9. *Einbindung der Kommunalberatung Hurlzmeier GmbH zur Bearbeitung der Gebührenbedarfsberechnung möglichst parallel zur Erstauswertung seitens des Ingenieurbüros*
10. Beschlussfassung des Stadtrats zur Gebührenehöhe und zum konkreten Satzungsinhalt für den Gebührenteil zur Entwässerungssatzung

Grafische Darstellung der Zusammenarbeit zwischen Stadt/Bürgern/Externem Ingenieurbüro:

### Projekttablauf Grundstücksgenaues Abflussbeiwertverfahren (GAB)



### Beschluss:

Der Stadtrat wird mit der nächsten, frühestens zum Jahresanfang 2019 geplanten Anpassung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung eine gesplittete Abwassergebühr einführen.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Ermittlung des Umfangs der Oberflächenwassergebühr wie vorgeschlagen durchzuführen.

### Einführung freies WLAN

1. Bürgermeister Martin verliest das Schreiben der Fraktion Wählerversammlung Rainer Stadtteile / Freie Wähler vom 01.08.2017:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Martin,  
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen des Stadtrats,

als Service für unsere Bürger und für die Touristen, die unsere Stadt besuchen, schlagen wir vor zwei WLAN-Hotspots im Rahmen des vom Freistaat Bayern geförderten BayernWLAN einzurichten.

Über die Möglichkeit individuelle Startseiten einzurichten könnten z.B. für Touristen direkt die Informationen, die auch im Infoterminal zur Verfügung stehen, angezeigt werden.

Der Freistaat Bayern fördert die Ersteinrichtungskosten für zwei Standorte mit bis zu 5.000 €. Dazu muss ein Vertrag mit dem Freistaat Bayern geschlossen werden.

Als Standorte wären das Rathaus (Rathausplatz) und das Schloss sinnvoll, um Touristen anzusprechen. Außerdem sollte geprüft werden, ob mit geringen Kosten das Einrichten einer WLAN-Versorgung in der gesamten Hauptstraße möglich wäre.

Die Einrichtungskosten sollen möglichst vollständig durch den Zuschuss des Freistaat Bayern gedeckt werden. Die jährlichen Kosten sollen in künftigen Haushalten berücksichtigt werden.“

Am 20.02.2018 fand eine Besprechung bezüglich WLAN Schloss und Rathaus statt. Herr Zemsky, EDV, teilt in Bezug auf die Kostenkalkulation für das BayernWLAN Folgendes mit:

Der Freistaat übernimmt lediglich die Einrichtungskosten für zwei Standorte pro Gemeinde – nicht aber Projektkosten und monatliche Kosten. Aus Sicht von Herrn Zemsky ist dies für die Stadt Rain uninteressant.

#### Vodafone BayernWLAN:

##### Einmalige Leistungen

##### Ortsbegehung

Ortsbegehung einfach	299,00 €
Ortsbegehung mit Ausmessung	449,00 €

##### Monatliche Leistungen

##### Monatliches Grundentgelt je Standort

BayKom Hotspot	4,00 €
----------------	--------

##### Monatliches Grundentgelt je Accesspoint

BayKom Accesspoint Indoor	16,00 €
BayKom Accesspoint Outdoor	23,00 €
BayKom Accesspoint Indoor High Density	22,00 €
BayKom Accesspoint Outdoor Sektor	27,00 €
BayKom Gehäuse Sonderfarbe	5,00 €

##### Weitere einmalige Leistungen

<b>Änderungen</b>	
Einrichtung eines Hotspots mit initial beauftragten AP	- €
Hotspot Erweiterung um einen Accesspoint	149,00 €
Hotspot Rückbau um einen Accesspoint	99,00 €

<b>Weitere Leistungen</b>	
Versand Papierrechnung/Einzelverbindungsnachweise	- €
Zahlung per Überweisung	- €

<b>Zahlungsbedingungen</b>	
Skontosatz gemäß § 24 der Rahmenvereinbarung	3 %

<b>Monatliche Leistungen für Internetzugang</b>	
ADSL/VDSL 16 Mbit/s	18,60 €
ADSL/VDSL 50 Mbit/s	25,60 €
ADSL/VDSL 100 Mbit/s	30,70 €

Kabel 100 Mbit/s	30,70 €
Kabel 200 Mbit/s	39,70 €
Kabel 400 Mbit/s	49,70 €

= voraussichtlich nicht verfügbar

**Voraussichtliche Kosten:**

	<b>Schloss</b>	<b>Rathaus</b>
<b>Einmalige Kosten</b>		
<b>Ortsbegehung mit Ausmessung</b>	449,00 €	449,00 €
<b>Monatliche Kosten</b>		
BayKom Hotspot	4,00 €	4,00 €
BayKom Hotspot Outdoor Sektor	27,00 €	27,00 €
Internetanschluss Kabel 100 Mbit/s	30,70 €	30,70 €
<b>Gesamt (monatlich) brutto</b>	<b>73,42 €</b>	<b>73,42 €</b>

Aufgrund der Vereinsnutzung im Schloss und der Vielzahl der Veranstaltungen im Schlosssaal und auf dem Vorplatz ist ein WLAN am Schloss touristisch sinnvoll.

Zur Nachtzeit ist jedoch mit einer verstärkten (evtl. ungewünschten) Frequentierung zu rechnen.

Am Rathaus ist der Infoterminal nutzbar.

Wortmeldungen

Für den Freifunk spricht, dass er überall stehen kann und die Kosten derjenige trägt, der den Router aufgestellt hat. In Rain gibt es bereits einen Anbieter, so 1. Bürgermeister Martin. In Donauwörth gibt es im Rathaus und in der Bücherei jeweils einen Access Point.

Beide Varianten (Freifunk oder BayernWLAN) sind möglich. Es stellt sich die Frage an den Stadtrat, welche Variante gewollt wird und an welchen Standorten.

Für Stadträtin Dr. Hackenberg gehört ein freies WLAN einfach dazu. Sie bevorzugt die Variante Freifunk. Der Access Point soll im Bereich der Hauptstraße liegen, auch die Gastronomen hätten hiervon einen Nutzen.

Stadtrat Riehl hält beide Lösungen für gut, er hat sich die Freifunkvariante in Donauwörth angesehen.

1. Bürgermeister Martin spricht sich für max. drei Standorte aus. Diese sind für jedermann zugänglich. Bisher hat er noch nichts negatives, insbesondere über missbräuchliche Nutzung, gehört.

Die Startseite soll auf die Stadt Rain hinweisen. Ob dies bei Freifunk möglich ist, ist noch zu klären.

Es stellt sich die Frage, wie die Bürger mitbekommen, dass in Rain freies WLAN angeboten wird.

Ortssprecher Schachaneder bevorzugt die Variante BayernWLAN. Dies hat einen gewissen Markencharakter. Auch das Landratsamt, Finanzämter sowie die Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen bieten freies WLAN über das BayernWLAN an. Die Startseite kann hier vorgegeben werden. Er weist drauf hin, dass der Freifunk älter ist. Wenn die Bandbreite abgeschaltet wird, kann man keinen Einfluss darauf nehmen.

Auch ist der Betrieb über das BayernWLAN sichergestellt. Die Stadt Rain hat keine zusätzlichen Aufgaben.

Als weiteren wichtigen Grund, der für das BayernWLAN spricht, gibt Ortssprecher Schachaneder an, dass ein upload mit dem BayernWLAN besser möglich ist.

Stadtrat Janson schließt sich der Meinung seines Vorredners an. Auch die Systembetreuer in der Schule haben sich für das BayernWLAN ausgesprochen.

1. Bürgermeister Martin sieht dies als eigenes Thema an, da es noch Klärungsbedarf hinsichtlich der FAG-Förderung gibt.

Es ist zu klären, ob bei der Variante Freifunk auch die städtische Aktivität dargestellt werden kann. Ebenso soll die Möglichkeit von up- und download gleich wie beim BayernWLAN sein.

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die beiden Varianten (BayernWLAN und Freifunk) miteinander zu vergleichen, insbesondere hinsichtlich

- Landing Page (Startseite) und
- Upload-Rate.

Die Verwaltung soll anhand des Vergleichs entscheiden, welche Variante umgesetzt wird.

Es werden drei Standorte festgelegt:  
Schloss, Bücherei und Rathaus

## **2. Änderung Bebauungsplan Nr. 42 Gewerbegebiet und Mischgebiet „Neuburger Straße Süd“; Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Bürger; Billigungs- und Auslegungsbeschluss**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 05.12.2017 bis einschließlich 10.01.2017 statt. Während dieser Frist hatten die beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB ebenfalls die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Die nachfolgenden eingegangenen Stellungnahmen wurden dem Stadtrat vollinhaltlich vorgetragen.

### **1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Nördlingen, 04.01.2018**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Nördlingen nimmt gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegende Planung werden keine Einwendungen erhoben.

### **2. Bayerischer Bauernverband, 86609 Donauwörth, 18.12.2017**

Von Seiten des Bayerischen Bauernverbandes bestehen bzgl. der genannten Änderung keine Einwendungen.

Die Verpflichtung zur Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken wird von Seiten der Landwirtschaft sehr begrüßt.

### **3. Landratsamt Donau-Ries, Donauwörth, Bauleitplanung**

Keine Stellungnahme

### **4. Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, 86609 Donauwörth, p.Mail v. 06.12.2017**

Zur genannten Änderung des Bebauungsplanes die Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht auf der Grundlage des Vorentwurfs vom 21.11.2017.

### **Wasserwirtschaftliche Würdigung**

Es wird dazu auf die Stellungnahme GZ. 2-4622-DON-4184/2014 v. 17.03.2014 und GZ. 2-4622-DON-23804/2016 v. 02.11.2016 verwiesen.

Zu der nun vorgesehenen Versickerung des Niederschlagswassers wird ergänzend Stellung genommen:

Die Versickerung von Niederschlagswässern wird positiv bewertet.

Es wird vorgeschlagen, den Absatz

„Zur Klärung, ob verschmutztes Niederschlagswasser vorliegt, ist das Arbeitsblatt DWA-M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ anzuwenden.“

und wie folgt zu fassen:

„Hinsichtlich der Bewertung der qualitativen Beschaffenheit der Niederschlagswässer und der Ermittlung von erforderlichen Behandlungsmaßnahmen, ist das Merkblatt DWA-M-153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zugrunde zu legen.“

**Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den Hinweis zur Erkenntnis.

Es wird auf die Abwägungen zu den Stellungnahmen GZ. 2-4622-DON-4184/2014 v. 17.03.2014 und GZ. 2-4622-DON-23804/2016 v. 02.11.2016 verwiesen, die unverändert ihre Gültigkeit behalten.

Der Absatz wird wie vorgeschlagen in den Unterlagen abgeändert.

**5. Stadt Rain, Beitrag**

Keine Stellungnahme

**6. Stadt Rain, Klärwerk**

Keine Stellungnahme

**7. Stadt Rain, Kämmerei/Liegenschaften**

Keine Stellungnahme

**8. Stadt Rain, Hauptverwaltung**

Keine Stellungnahme

**9. Stadt Rain, Technisches Bauamt**

Keine Stellungnahme

**Billigungs- und Auslegungsbeschluss:**



Der Stadtrat billigt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 42 „Gewerbegebiet Neuburger Straße Süd“ in der planzeichnerischen Darstellung vom 20.03.2018 sowie die Begründung mit Umweltbericht und Satzung gleichen Datums.

Die Verwaltung wird beauftragt, die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

5

### **Sanierung Feldweg Wallerdorf nach Starkregenereignis**

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Wallerdorf, Herr Kammerer, stellt bei der Stadt Rain den Antrag auf Sanierung des Feldwegs „Wiesgasse, Fl. Nr. 100 in Wallerdorf mit einer Länge von ca. 1000 m. Dabei übergab Herr Kammerer auch ein eingeholtes Angebot von der Firma Hammerl mit Datum vom 20.03.2018, in Höhe von brutto 20.263,32 €. Bei der Sanierung handelt es sich um die komplette Neuprofilierung des v.g. Feldwegs in Wallerdorf. Der derzeitige Zustand des Feldwegs ist auf die Starkregenereignisse im Jahr 2016 zurückzuführen und verschlechtert sich zunehmend. Dies liegt vor allem daran, dass aufgrund der derzeitigen Profilierung des Feldwegs das Wasser nicht nach außen über die Bankette ablaufen kann. In der Vergangenheit befand sich auf der rechten Seite des Weges ein Graben. Dieser wurde im Laufe der Zeit durch die Anlieger verfüllt. Ebenso verläuft auf der rechten Seite die neue Druckabwasserleitung. Aus diesen Grund ist hier nur eine Anlage einer Mulde möglich. Der Feldweg hat derzeit ein Gefälle zur Mitte des Feldwegs hin und wirkt wie eine Muldenrinne in der das Regenwasser abläuft und gleichzeitig zu starken Ausspülungen führt.

Ein Feldweg kann langfristig nur funktionieren, wenn das Regenwasser über die Bankette ablaufen kann.

Das der Jagdgenossenschaft vorgelegte Angebot der Firma Hammerl wurde vom Bauamt geprüft. Es enthält die erforderlichen Leistungen um den Feldweg wieder fachgerecht herzustellen. Die Preise sind angemessen und entsprechen den Preisen der Jahrespreisliste.

Um den Feldweg wieder in einen gebrauchstüchtigen Zustand zu bringen empfiehlt die Verwaltung die Arbeiten an die Firma Hammerl gemäß v.g. Angebot zu vergeben. Die Kosten sind über die Haushaltsstelle Feldwegeunterhalt abzuwickeln, wobei der Haushaltsansatz um 20.000,00 € zu erhöhen ist.

#### Wortmeldungen

Stadtrat Strobl fragt nach, wie die Sanierung erfolgen soll. 1. Bürgermeister Martin kann hierzu nur insoweit Antwort geben, dass der Weg wieder auf das gleiche Niveau gebracht und Material eingebaut wird. Wie auch bei sonstigen Sanierungsmaßnahmen wird der Feldweg ordentlich hergestellt.

Stadtrat Briglmeir möchte wissen, wie stark der Weg frequentiert ist. Der Weg wird nur landwirtschaftlich genutzt, es gab keine Zählung, antwortet 1. Bürgermeister Martin.

Stadträtin Mayinger-Ludwig erkundigt sich, ob nach der Sanierung wieder ein Graben entsteht. Hierzu teilt 1. Bürgermeister Martin mit, dass ein Graben in dieser Form nicht mehr hergestellt werden kann.

Diese Problematik ergab sich bereits bei vielen Feldwegen, die saniert wurden. Bisher hat die Verwaltung allein entschieden. Da die Kosten jedoch 20.000,00 € übersteigen, liegt dies nicht mehr in der Zuständigkeit des 1. Bürgermeisters. Straßen und Wege sind ein wichtiges Thema, fährt 1. Bürgermeister Martin fort. Mit den Jagdgenossenschaften hat man ein sehr gutes Verhältnis, dies soll auch in Zukunft bestehen bleiben. Die Sanierung des Feldweges ist eine sinnvolle Straßenbaumaßnahme und muss seiner Ansicht nach in Angriff genommen werden.

Stadtrat Senzel erläutert die genauen Ortsvorkommnisse. Es entstand eine größere Wasserpfütze, die dazu führte, dass die landwirtschaftlichen Maschinen in das angrenzende Grundstück gefahren sind um diese zu umfahren.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Vergabe der Arbeiten an die Firma Hammerl zu.

6a

### **Einziehung Teilfläche Unterer Kirschbaumweg Fl.Nr. 1293/2 TF und Hungerfeldweg Fl.Nr. 1331/7 TF im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“**

Im Umgriff des Bebauungsplanes Nr. 48 „Unterer Kirschbaumweg“ ist eine Änderung der Wegeführung geplant. Dazu wird ein Teilstück des Unteren Kirschbaumweges Fl.Nr. 1293/2 TF und zwei Teilstücke des Hungerfeldweges Fl.Nr. 1331/7 TF einer anderen Nutzung zugeführt und entfallen als Wegefläche.

Zur Entwidmung dieser Teilstücke ist zu prüfen, ob allgemein noch eine Verkehrsbedeutung besteht. Dazu ist die Absicht der Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayStrWG bekanntzugeben und für die Dauer von drei Monaten öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Während dieser Auslegungsfrist können Einwendungen vorgebracht werden. Nach Zustimmung des Stadtrats wird das Entwidmungsverfahren eingeleitet.

#### **1. Teilfläche Unterer Kirschbaumweg, Ortsstraße**

Fl.Nr. 1293/2 TF, Gmkg. Rain

Anfangspunkt: Einmündung in Neuburger Straße nordöstlich des Grundstücks Fl.Nr. 1291/9

Endpunkt: östliches Grundstück Fl.Nr. 1291/9

Einzuziehende Fläche 20 m

Bisheriger Baulasträger ist Stadt Rain.

#### **2. Teilfläche Hungerfeldweg, öffentlicher Feld- und Waldweg**

Fl.Nr. 1331/7 TF, Gmkg. Rain

Anfangspunkt: nordwestlich Grundstück Fl.Nr. 1333

Endpunkt: nordwestlich Grundstück Fl.Nr. 1330/2

Einzuziehende Länge: 230 m

Bisheriger Baulasträger ist die Stadt Rain.

#### **3. Teilfläche Hungerfeldweg, öffentlicher Feld- und Waldweg**

Fl.Nr. 1331/7 TF, Gmkg. Rain  
Anfangspunkt: nordwestlich Grundstück Fl.Nr. 1334 nordwestlich  
Endpunkt: westlich Grundstück Fl.Nr. 1334  
Einzuziehende Länge: 30 m  
Bisheriger Baulastträger ist die Stadt Rain.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Absicht der Einziehung der genannten Wegefläche zu. Das Entwidmungsverfahren ist in Gang zu setzen.

**6 b**

**Einziehung öffentlicher Feld- und Waldweg Fl.Nr. 747/1 der Gemarkung Mittelstetten**

Der als öffentlicher Feld- und Waldweg gewidmete Wegeteilstück Fl.Nr. 747/1 der Gemarkung Mittelstetten wird zur Feldbewirtschaftung nicht mehr benötigt.

Zur Entwidmung dieses Teilstücks ist zu prüfen, ob allgemein noch eine Verkehrsbedeutung besteht. Dazu ist die Absicht der Einziehung gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayStrWG bekanntzugeben und für die Dauer von drei Monaten öffentlich zur Einsichtnahme auszulegen. Während dieser Auslegungsfrist können Einwendungen vorgebracht werden. Nach Zustimmung des Stadtrats wird das Entwidmungsverfahren eingeleitet.

Einzuziehende Fläche:

Weg von der Niederschönenfelder Straße zum Gut Neuhof  
Fl.Nr. 747/1, Gmkg. Mittelstetten  
Anfangspunkt: bei Grundstück Fl.Nr. 724/2 nordwestlich  
Endpunkt: bei Grundstück Fl.Nr. 724/2 nordöstlich  
Einzuziehende Länge: 55 m  
Baulastträger ist die Stadt Rain.

**Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Absicht der Einziehung der genannten Wegefläche zu. Das Entwidmungsverfahren ist in Gang zu setzen.

**7**

**Bauzeitenpläne Straßenbaumaßnahmen**

Nachfolgend die anstehenden Straßenbau- und Erschließungsmaßnahmen im Stadtgebiet von Rain, nur Neubaumaßnahmen, ohne kurzfristig anstehende und auszuführende Unterhaltsarbeiten im gesamten Stadtgebiet, welche verteilt auf das ganze Jahr 2018 auszuführen sind:

1.) Querung Hauptstraße (Restarbeiten aus Auftrag Schlossstraße):

Bauzeit mit Vollsperrung vom 04.06.2018 – 06.07.2018

Die Bauzeit wurde in enger Abstimmung mit der Tourismusabteilung unter Berücksichtigung der anstehenden Veranstaltungen geplant.

## 2.) Ausbau St 2027 und Erschließung GI „An der Gempfinger Straße“:

Bauzeit Ausbau St 2027 mit Vollsperrung vom 23.04.2018 – 29.06.2018. In Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Augsburg, sowie der Bauausführenden Firma Hammerl, Holzheim wurde die v.g. Bauzeit festgelegt.

Die Straßenbauarbeiten im Industriegebiet „An der Gempfinger Straße“ wurden am 12.03.2018 begonnen und sollen bis Ende Juni 2018, im Zuge des Ausbaus der St 2027 mit fertiggestellt werden.

## 3.) Erschließung BG „Unterer Kirschbaumweg“:

Im BG „Unterer Kirschbaumweg“ wurde Ende November 2017 mit den Erdarbeiten im Bereich der Erschließungsstraßen, sowie der Baustraße für die Spartenverlegung begonnen.

Seit Ende Januar 2018 laufen die Kanalbauarbeiten (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal). Ab Mitte April 2018 wird zusätzlich mit der Verlegung der Wasserleitung sowie der Gasleitung begonnen.

Die Straßenbauarbeiten beginnen ab Anfang / Mitte Mai 2018 mit den Bauarbeiten (Gehweg) entlang der Neuburger Straße, sowie der Schüttung des Frostschutzkieses bis Grobplanie, im nördlichen Bereich des Baugebiets. Während der Bauarbeiten entlang der Neuburger Straße (Gehweg) muss diese teilweise halbseitig gesperrt werden, so dass sich hier kleinere Behinderungen während der Bauzeit ergeben könnten.

Ab Mitte / Ende Mai 2018 kommen zusätzlich die Spartenerschließungen (LEW und Telekommunikation) mit hinzu.

Die gesamten Tiefbauarbeiten werden so koordiniert, dass mehrere Spartenverlegungen, verteilt auf den gesamten Erschließungsbereich, gleichzeitig ausgeführt werden können. Ab Ende Mai 2018 sind bis zu fünf Gewerke gleichzeitig tätig.

Fertigstellung BA 1 bis Ende 2018. Gesamtfertigstellung Herbst 2019.

### Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den v.g. Terminen und stimmt diesen grundsätzlich zu.

8

### **Information zur KAG-Änderung:**

#### **a) Einführung einer neuen 25-jährigen Höchstfrist betreffend die Erhebung von Erschließungsbeiträgen zum 01.04.2021**

Am 01.04.2016 ist das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) größtenteils in Kraft getreten. Die Änderung betreffen u.a. das Erschließungsbeitragsrecht (Art. 5a KAG).

Nach Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG darf ein Erschließungsbeitrag nicht mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung (sog. erster Spatenstich) einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind, unabhängig vom erreichten Ausbauzustand. Solche Anlagen gelten dann gem. Art. 5a Abs. 8 KAG als erstmalig endgültig hergestellt (**Herstellungsfiktion** – unabhängig vom Abschluss der technischen Herstellung, vom Eintritt der Vorteilslage, vom Zustand der erstmaligen endgültigen Herstellung, von rechtlichen

Entstehungsvoraussetzungen für die Beitragsschuld, vom Grunderwerb, Widmung oder Wirksamkeit der Beitragssatzung).

Die getätigten Aufwendungen dürfen dann weder über Erschließungs- noch über Straßenausbaubeiträge umgelegt werden. Lediglich Aufwendungen, die nach Eintritt der Herstellungsfiktion getätigt werden, können nach Maßgabe des Straßenausbaubeitragsrechts umgelegt werden. Hierzu kommen die aktuellen Überlegungen der Bayerischen Staatsregierung die Straßenausbaubeiträge noch vor der Landtagswahl 2018 abzuschaffen. Gespannt sein darf man auch auf die Auswirkungen der Übergangsregelung(en), welche derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

Die Gemeinden sind gehalten, möglichst schnell zu überprüfen, inwieweit im Gemeindegebiet Erschließungsanlagen vorhanden sind, bei denen der Beginn der erstmaligen technischen Herstellung vor dem 31.03.1996 erfolgt ist, die aber noch nicht abgeschlossen und abgerechnet wurden. Solche Anlagen wären dann endgültig herzustellen und bis zum 01.04.2021 nach dem Erschließungsbeitragsrecht abzurechnen, ansonsten würde die Gemeinde auf ihr zustehende Beitragseinnahmen verzichten (vgl. Art. 62 Abs. 1 und 2 GO).

### **Beschluss:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorhandenen Akten (Straßenbau, Kämmerei-, Beitragsakten und Sachbücher) dahingehend zu überprüfen, ob es Anhaltspunkte dafür gibt, dass

- eine erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen noch nicht erfolgt ist,
- eine in der Vergangenheit durchgeführte Erschließungsmaßnahme noch nicht oder nicht vollständig abgerechnet wurde,
- Erschließungsbeiträge noch nicht oder nicht in vollem Umfang erhoben worden sind,

Der Stadtrat ist über das Zwischenergebnis der Voruntersuchungen zu informieren.

Danach ist über die weiteren Schritte, wie die Planung der notwendigen Baumaßnahmen und deren Finanzierung sowie das Vorgehen bei den Abrechnungen und Veranlagungen zu entscheiden.

### **b) Änderung der Tiefenbegrenzung im Innenbereich**

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Urteil vom 06.10.2016 – 6 ZB 15.1163 bei der Tiefenbegrenzung zwischen Erschließungsbeitrags- und Straßenausbaubeitragsrecht differenziert. Im Straßenausbaubeitragsrecht spricht vieles dafür, dass der BayVGH annimmt, dass eine Tiefenbegrenzung im Innenbereich nicht möglich ist und für unzulässig erklären wird.

Im Hinblick auf diese Rechtsprechung wurde empfohlen, auf eine Tiefenbegrenzungsregelung für den ungeplanten Innenbereich in der Straßenausbaubeitragsatzung zu verzichten, so wie es die Mustersatzung

zum Straßenausbaubeitragsrecht des Bayerischen Gemeindetags vom Juli 2016 vorsieht.

Die gewählte Tiefenbegrenzung muss außerdem die typischen örtlichen Verhältnisse tatsächlich widerspiegeln und sich an der ortsüblichen baulichen Nutzung orientieren.

Dies bedeutet, dass eine allgemeine Tiefenbegrenzungsregelung in Höhe von z. B. 50 m unzulässig ist und diesen Teil der Satzung nichtig macht.

In der seit 10.03.2013 geltenden Ausbaubeitragssatzung der Stadt Rain ist in § 8 Absatz 3 Nr. 2 eine entsprechende Regelung enthalten:

„Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.

2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.“

Nachdem mit Beschluss des Bayerischen Landtags vom 25.01.2018 entschieden wurde, dass aufgrund der bevorstehenden Abschaffung der Straßenausbaubeiträge bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens keine Bescheide mehr von den Gemeinden erlassen werden sollen (IMS vom 06.02.18), wird derzeit kein Handlungsbedarf zur Satzungsänderung gesehen.

### **Beschluss:**

Der Stadtrat ist damit einverstanden, dass der Vollzug der Ausbaubeitragssatzung der Stadt Rain bis zur nächsten Änderung des KAG ausgesetzt und die Überprüfung des möglichen Änderungsbedarfs bezüglich der Tiefenbegrenzung bis dahin zurückgestellt wird.

9

### **Errichtung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten auf Landkreisebene: Abschluss einer Zweckvereinbarung**

Auf Grund des E-Government-Gesetzes und des Bayerischen Datenschutzgesetzes 2018 (Entwurf) ergibt sich die Verpflichtung, einen Informationssicherheitsbeauftragten zu benennen.

Zur Erstellung eines Informationssicherheitskonzeptes besteht bereits seit einem Jahr eine Arbeitsgruppe der Verwaltung. Dieses Konzept muss in jeder Verwaltung/Behörde bis zum 01.01.2019 erstellt sein. Es erfasst nicht nur elektronische Daten, sondern alle Prozesse der Verwaltung.

Die Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten soll in kommunaler Zusammenarbeit auf Landkreisebene erfolgen. Dieser soll die Gemeinden unterstützen. Der Landrat wäre hierzu bereit, wenn eine Zweckvereinbarung abgeschlossen wird.

Die Kosten sollen mit einem Grundbeitrag in Höhe von 40 % je Verwaltung (und der Rest über die Einwohnerzahlen) auf die Kommunen umgelegt werden.

1. Bürgermeister Martin liest den Entwurf der Zweckvereinbarung vor:

**Zweckvereinbarung (Entwurf)  
Gemeinsamer Informationssicherheitsbeauftragter (ISB) der Städte,  
Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Landkreis  
Donau-Ries**

*Aufführung aller Beteiligten*

schließen nach Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S.555, berichtigt 1995, S. 98, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) folgende

**ZWECKVEREINBARUNG**

**Präambel**

1. Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften müssen alle Potentiale nutzen, um ihre Aufgaben möglichst wirtschaftlich erbringen zu können. Durch die in dieser Zweckvereinbarung vereinbarte kommunale Zusammenarbeit wird ein Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit im Landkreis Donau-Ries gestartet.
2. Die beteiligten kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften installieren einen gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten (2 Personen). Dadurch soll eine Entlastung der beteiligten Verwaltungen in Sachen Informationssicherheit und Datenschutz sowohl in finanzieller als auch in sachlicher Hinsicht erreicht werden.
3. Der Landkreis ist Partner der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Er stellt für diese Aufgabe zwei Kräfte ein, die fachlich nicht der Weisung des Landkreises unterliegen. Der Landkreis stellt die Arbeitsplätze zur Verfügung und bindet die ISB in dessen Verwaltungsorganisation mit ein.
4. Die Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaft bleiben jedoch eigenverantwortlich für die Umsetzung des Gesetzes über die elektronische Verwaltung in Bayern (Bayerisches E-Government-Gesetz - BayEGoVG).

## **Art. 1**

### **Gegenstand**

1. Nach dem Bayerischen E-Government-Gesetz ergibt sich die Verpflichtung zur Einführung eines entsprechenden Informationssicherheitskonzeptes, das zweckmäßigerweise mit einem Informationssicherheitsbeauftragten umzusetzen ist.
2. Nachdem die Einrichtung eines ISB für jede Kommune unwirtschaftlich wäre, soll diese Aufgabe gem. Art. 57 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in kommunaler Zusammenarbeit in Form einer Zweckvereinbarung erfüllt werden (Art. 7 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit - KommZG). Durch die Einrichtung eines gemeinsamen ISB (zwei Personen) sollen die beteiligten Verwaltungen entlastet und die Ziele der Informationssicherheit besser erreicht werden.

## **Art. 2**

### **Übertragung von Aufgaben und Befugnissen**

Die Übertragung der Durchführung der Aufgaben eines ISB umfasst alle Belange der Informationssicherheit innerhalb der Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften. Der ISB unterstützt die Beteiligten bei deren Aufgabe bezüglich der Informationssicherheit und ist in dieser Funktion dem jeweiligen Behördenleiter oder dessen Beauftragten unterstellt. Die Aufgaben des ISB sind in einer Stellenbeschreibung festzulegen.

Für Steuerungsaufgaben wird ein Ansprechpartner „ISB“ benannt. Der Ansprechpartner wird von den beteiligten Verwaltungen für einen Zeitraum von 2 Jahren bestimmt. Dieser wird bei Investitionen und sonstigen einmaligen Ausgaben (Kosten für Fortbildung etc.) beteiligt.

Daneben wird eine Gruppe „ISB“ gebildet, die sich nach Bedarf trifft. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe bestehen aus zwei Bürgermeistern, zwei IT-Verantwortlichen oder Datenschutzbeauftragten der beteiligten Kommunen, einem Mitarbeiter des Landratsamtes und den gemeinsamen ISB's. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppe können auch Sachverständige etc. geladen werden.

## **Art. 3**

### **Personal und Kostenregelung**

1. Der Landkreis Donau-Ries stellt für die Aufgaben des ISB zwei Mitarbeiter ein und stellt diese den beteiligten Verwaltungen für die Aufgabenerfüllung zur Verfügung. Er ist für die arbeitsrechtlichen und die dienstaufsichtlichen Angelegenheiten zuständig.

2. Die durch die Aufgabenerledigung anfallenden Betriebs-, Personalsachkosten erstatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften dem Landkreis auf Grundlage einer jährlich erstellenden Abrechnung.

Die Kosten werden nach folgender Kostenaufteilung in Rechnung gestellt:

50 % / 40 % / 30 % der Kosten werden als Grundbeitrag auf die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften umgelegt. Die restlichen Kosten werden nach den Einwohnerzahlen umgelegt, dabei wird die vom Bayer. Statistischen Landesamt festgestellte Einwohnerzahl zum 30.12. des vorletzten Jahres (2.8. Abrechnung für



das Jahr 2018 - Einwohnerstand 31.12.2017) auf die Vertragsparteien zugrunde gelegt. Die Einwohnerzahlen der Mitgliedsgemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft und dieser Verwaltungsgemeinschaften werden nur einmal angesetzt und bei der Verwaltungsgemeinschaft in Rechnung gestellt.

3. Die Erstattung der Kosten erfolgt nach Rechnungslegung für das abgelaufene Haushaltsjahr. Die erste Abrechnung erfolgt nach Vorlage der Jahresabrechnung. Auf dieser Grundlage sind dann für die nächsten Jahre zum 30.06 eines jeden Jahres eine Abschlagszahlung ohne besondere Anforderung zu leisten.
4. Die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften verpflichten sich den auf sie entfallenden Anteil, innerhalb der in der Abrechnung angegeben Frist direkt an den Landkreis Donau-Ries auszuzahlen.

#### **Art.4**

##### **Geltungsdauer**

Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

#### **Art.5**

##### **Kündigung**

1. Eine ordentliche Kündigung einer Vertragsgemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende erfolgen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Sollte eine Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft die Zweckvereinbarung kündigen, so verteilen sich die Kosten auf die verbleibenden Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

#### **Art.6**

##### **Schriftformerfordernis**

Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform. Die beteiligten Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die Kommunalaufsicht und die Regierung von Schwaben erhalten eine Ausfertigung dieser Zweckvereinbarung.

#### **Art.7**

##### **Schlichtung**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die Regierung von Schwaben zur Schlichtung anzurufen.

#### **Art.8**

##### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein, wird dadurch die Gültigkeit dieser Zweckvereinbarung insgesamt nicht berührt, wenn anzunehmen ist, dass die Beteiligten der Zweckvereinbarung auch ohne die unwirksame Regelung geschlossen hätten. Unwirksame Bestimmungen sind im Sinne des Vereinbarungszwecks umzudeuten oder zu ergänzen. Das Gleiche gilt, wenn sich eine regelungsbedürftige Lücke herausstellt.

**Art.9**  
**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung tritt am ..... in Kraft.

Unterschrift aller Beteiligten

Stadträtin Weber fragt nach, ob dies mit dem Datenschutzbeauftragten (ab Mai 2018) gekoppelt ist. Dies hat damit nichts zu tun, antwortet 1. Bürgermeister Martin. Ein Datenschutzbeauftragter hat regelmäßige Aufgaben und kann nach Ansicht von 1. Bürgermeister Martin nicht ausgelagert werden. Ein Sicherheitskonzept ist nicht ständig neu zu erarbeiten. Es muss einen Koordinator der Arbeitsgruppe in der Stadt/VG geben.

1. Bürgermeister Martin weist darauf hin, dass in der Verwaltung in naher Zeit ein Umbruch in der Informationstechnologie stattfinden wird.

**Beschluss:**

Die Stadt Rain stimmt der Errichtung eines gemeinsamen Informationssicherheitsbeauftragten auf Landkreisebene zu und tritt dieser kommunalen Zusammenarbeit bei.

**10**

**Bekanntgaben**

Stadtrat Briglmeir spricht den Weg in Verlängerung der Maximilianstraße an. Dieser befindet sich in sehr schlechtem Zustand.

1. Bürgermeister Martin meint, dass der Weg der Flurbereinigungsgenossenschaft gehört. Er wird die Verwaltung beauftragen, dies zu prüfen.

Ebenso sind die Wege in Richtung Brunnen sehr schlecht, ergänzt Stadtrat Briglmeir. Es wird versucht werden, eine Verbesserung zu ermöglichen, so 1. Bürgermeister Martin

## **Nichtöffentlicher Teil**

### **- Friedhof Rain, VII. Bauabschnitt: Erweiterung Urnenanlagen und Sanierung Wege Vergaben**

Nachdem die Erweiterung der Urnenanlagen in der Stadtratssitzung am 05.12.2017 beschlossen wurde, wurden nun von der Verwaltung die entsprechenden Gewerke ausgeschrieben.

#### **Folgende Gewerke sind erforderlich:**

- a) Baumeisterarbeiten
- b) Spenglerarbeiten
- c) Steinmetzarbeiten
- d) Urnenstehlen
- e) Landschaftsbauarbeiten
- f) Sonstiges

#### **a) Baumeisterarbeiten:**

##### **Beschluss:**

Die Baumeisterarbeiten für die Erweiterung der Urnenanlagen und Sanierung der Wege im Friedhof Rain werden an die Firma W.B.G. GmbH aus Genderkingen gemäß Angebot vom 14.03.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 138.532,36 € zu vergeben.

Stadträtin Dr. Hackenberg ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgenommen.

#### **b) Spenglerarbeiten:**

##### **Beschluss:**

Die Spenglerarbeiten für die Erweiterung der Urnenanlagen im Friedhof Rain werden an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, die Firma Wilde & Miller GmbH aus Rain, gemäß Angebot vom 14.03.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 7.704,71 € zu vergeben.

Stadtrat Prummer ist wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Abstimmung ausgenommen.

#### **c) Steinmetzarbeiten:**

##### **Beschluss:**

Die Steinmetzarbeiten für die Erweiterung der Urnenanlagen im Friedhof Rain werden an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, die Firma Karl Faig GmbH aus Rain, gemäß Angebot vom 07.03.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 22.307,74 € zu vergeben.

#### **d) Betonfertigteile:**

##### **Beschluss:**

Die erforderlichen Betonfertigteile wurden an den wirtschaftlich günstigsten Bieter, die Firma Porosit Betonwerke GmbH aus Oberviechtach, gemäß Angebot vom 30.01.2018 zu einer Bruttoauftragssumme von 8.206,24 € vergeben.

#### **e) Landschaftsbauarbeiten:**

##### **Beschluss:**

Die Landschaftsbauarbeiten für die Erweiterung der Urnenanlagen und Sanierung der Wege im Friedhof Rain können im Rahmen der oben genannten Haushaltsmittel mit ausgeführt werden.

#### **f) Sonstiges:**

Für die Erweiterung der Urnenanlagen und Sanierung der Wege im Friedhof Rain sind noch diverse Unterhaltsmaßnahmen erforderlich, die im Rahmen dieser Arbeiten mit ausgeführt werden.

#### **Zusammenstellung der Gewerke:**

<b>Gewerke:</b>	<b>Kostenberechnung:</b>	<b>Kostenanschlag:</b>
a) Baumeisterarbeiten	140.000,00 €	138.532,36 €
b) Spenglerarbeiten	10.000,00 €	7.704,71 €
c) Steinmetzarbeiten	25.000,00 €	22.307,74 €
d) Betonfertigteile	10.000,00 €	8.206,24 €
e) Landschaftsbauarbeiten	5.000,00 €	5.000,00 €
c) Sonstiges	5.000,00 €	5.000,00 €
<b>Gesamtbruttosumme</b>	<b>195.000,00 €</b>	<b>186.751,05 €</b>

#### **Hinweis:**

Für die Erweiterung der Urnenanlagen und Sanierung der Wege im Friedhof Rain in Rain wurden im Haushalt 2018 200.000,00 € brutto angemeldet, jedoch ist der Haushalt 2018 noch nicht verabschiedet.

##### **Beschluss:**

Der Stadtrat nimmt den oben genannten Sachverhalt zur Kenntnis.

#### **Wortmeldung**

Stadträtin Weber spricht an, dass der Baum an der Friedhofsmauer entfernt wurde. Wann soll die Sanierung der Friedhofsmauer erfolgen?

1. Bürgermeister Martin geht davon aus, dass die Reparatur/Sanierung der Friedhofsmauer bei den o. a. Arbeiten beinhaltet ist.

- **Denkmalgeschütztes Wohn- und Geschäftshaus Hauptstraße 72, Rain; Vergabe statische Voruntersuchung**

Vorinformation:

*Aus denkmalfachlicher Sicht handelt es sich bei dem historischen Mansarddachhaus am Eingang in die Stadt unmittelbar hinter dem Donauwörther Tor (Schwabtor) um einen wichtigen, den Ensemblecharakter prägenden Bestandteil der Altstadt von Rain. Das Haus ist als solcher in der Denkmalliste dargestellt und wird folgendermaßen beschrieben: „Wohn- und Geschäftshaus, zweigeschossiger Mansarddachbau in Ecklage, wohl. 18. Jh.“*

*Im Inneren des Gebäudes, das im Obergeschoss vollständig entkernt ist, hat sich keine historische Bausubstanz erhalten. Allerdings ist aus denkmalpflegerischer Sicht das bauzeitliche Dachtragwerk zu erhalten und fachgerecht zu reparieren.*

*Der Abbruch des nördlichen Anbaus wäre aus baudenkmalpflegerischer Sicht dagegen unproblematisch.*

*(Auszüge aus dem Aktenvermerk vom 25.09.2017 des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege zum Ortstermin mit dem Landratsamt Donau-Ries/Untere Denkmalschutzbehörde sowie der Regierung von Schwaben/Städtebauförderung)*

Um zu dem Bauwerk weiterführende Erkenntnisse zu gewinnen, soll wie mit der Städtebauförderung und der Denkmalpflege abgestimmt, im Vorfeld eine statisch-konstruktive Voruntersuchung durchgeführt werden. Hierzu wurde vom, im Bereich der Denkmalpflege erfahrenen, Ingenieurbüro Wolfrum aus Greding (bei Nürnberg) ein Honorarangebot eingeholt; das Angebot umfasst folgende Positionen:

- Pos. 1 Ergänzendes Aufmaß / Bestandsplanerstellung
- Pos. 2 Schadenserfassung vor Ort
- Pos. 3 Erstellung Bestandspläne und Übernahme der Schäden in die Bestandspläne
- Pos. 4 Statische Einschätzung
- Pos. 5 Vorüberlegungen zu statischen Instandsetzungsmaßnahmen
- Pos. 6 Bauablaufkonzept / Kostenschätzung für Außeninstandsetzung
- Pos. 7 Fotodokumentation
- Pos. 8 Erstellung eines schriftlichen Kurzgutachtens
- Pos. 9 Nebenkosten
- Pos. 10 Ortstermine

Der Angebotspreis beträgt 5.102,20 € brutto (inkl. 19 % Mehrwertsteuer).

Zusätzlich sind einige Leistungen (Schürfgruben, Bauteilfreilegung etc.) bauseits zu erbringen.

**Beschluss:**

Das Ingenieurbüro Wolfrum aus Greding ist mit der statisch-konstruktiven Voruntersuchung des Gebäudes entsprechend dem vorgelegten Angebot vom 13.03.2018 in Höhe von 5.102,20 € brutto zu beauftragen.

- **Gesplittete Abwassergebühr: Vergabe Ingenieurleistungen**

**Beschluss:**

1. Bürgermeister Martin wird ermächtigt, das Ingenieurbüro WipflerPLAN Planungsgesellschaft mbH aus Nördlingen mit der Ermittlung der befestigten Flächen im Stadtgebiet zu beauftragen.